

Satzung

des

**Ski-Club Bremerhaven
von 1961 e.V.**



Inhaltsverzeichnis:

| | |
|---|---------|
| Präambel | 3 |
| §1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins) | 4 |
| § 2 (Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit) | 4 - 5 |
| § 3 (Verbandszugehörigkeit) | 6 |
| § 4 (Mitgliedschaft) | 6 - 7 |
| § 5 (Beiträge) | 8 |
| § 6 (Organe des Vereins) | 8 |
| § 7 (Hauptversammlung) | 8 - 9 |
| § 8 (Durchführung der Hauptversammlung) | 9 - 12 |
| § 9 (Vorstand) | 12 - 14 |
| § 10 (Protokolle) | 14 |
| § 11 (Ordnungen) | 15 |
| § 12 (Rechnungsprüfer) | 15 |
| § 13 (Haftung) | 16 |
| § 14 (Auflösung des Vereins) | 16 |
| Ehrenordnung | 18 - 19 |

Präambel

Die nachfolgende Satzung hat sich der Ski-Club Bremerhaven gegeben, um ein möglichst reibungsloses Miteinander der Ski-Club-Mitglieder beim Erreichen des Vereinszweckes zu gewährleisten. Die Inhalte, die in diese Satzung Eingang gefunden haben, beruhen dabei in großer Zahl auf den Erfahrungen, die die Ski-Club-Mitglieder und ihr Vorstand in den Jahren seit der Vereinsgründung erfahren haben.

Der Ski-Club Bremerhaven bekennt sich bei allen Unternehmungen, die er zur Erreichung seines Vereinszweckes durchführt, verantwortungsbewusst gegenüber der Natur, der Umwelt und den Mitmenschen. Alle Maßnahmen finden statt unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit. Den Bestimmungen des Datenschutzes wird besonders Rechnung getragen.

Der Ski-Club Bremerhaven bekennt sich ausdrücklich zum Ausüben des Sports ohne Leistungsmanipulation. Insbesondere der Umgang mit Dopingmitteln zum Zwecke der Leistungssteigerung gilt als Ausschlussgrund im Sinne des Paragraphen 4 dieser Satzung.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Ski-Club Bremerhaven von 1961 e.V. (SCB)
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremerhaven unter VR 283 am 11.01.1963 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten unter Wahrung der Toleranz gegenüber Geschlecht, Abstammung, Herkunft und Weltanschauung.
2. Der Zweck des Vereins wird erreicht, indem der Verein den Breiten-, Gesundheits- und Leistungssport, die sportliche Freizeitgestaltung und die Freizeitpflege für Kinder, Jugendliche und Senioren fördert, anbietet und durchführt. Dies wird insbesondere umgesetzt durch

- die Ausübung, Betreuung, Förderung und Verbreitung der aus der Tradition des Skisports hervorgegangenen Schneesportarten der Gegenwart und Zukunft und der darauf vorbereitenden und verwandten Sportarten, auch durch ganzjährige Betätigung,
- die Ausbildung, Prüfung, Fortbildung von Lehrkräften, Trainern, Kampfrichtern aller Disziplinen und Durchführung entsprechender Maßnahmen,
- die Teilnahme und Durchführung von Fahrten, Kursen, Lehrgängen, Wettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
4. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Wertanteils vom Vereinsvermögen.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Bremerhaven und des Kreisskiverbandes Bremerhaven, des Landessportbundes Bremen sowie des Landesskiverbandes Bremen und des Deutschen Skiverbandes, deren Satzungen er anerkennt.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - I. ordentlichen Mitgliedern,
 - II. außerordentlichen Mitgliedern,
 - III. Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die ordentlichen Vereinsmitglieder gliedern sich in Mitglieder über 18 Jahre (Erwachsene), in Personen von 14 bis 18 Jahren (Jugendliche) sowie in Personen unter 14 Jahren (Kinder).
3. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen, Vereine oder vereinsähnliche Personenvereinigungen sein.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Personen, die sich um die Förderung des Sports und um den Verein besonders verdient gemacht haben. Näheres ergibt sich aus der Ehrenordnung.
5. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen, braucht jedoch nicht begründet zu werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem sie beantragt worden ist.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - I. durch Austritt aus dem Verein, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann, dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten,
 - II. durch Tod,
 - III. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - IV. durch Auflösung des Vereins.
7. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - I. das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages seit länger als einem Jahr in Rückstand ist,
 - II. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - III. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins herabsetzt.
8. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

§ 5

Beiträge

Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden in der Hauptversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind jeweils am Anfang des Geschäftsjahres für das gesamte Jahr zu entrichten.

Näheres kann der Vorstand des Vereins in einer Finanzordnung regeln.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- I. die Hauptversammlung,
- II. der Vorstand.

§ 7

Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist als Vollversammlung aller Mitglieder des SCB das oberste Vereinsorgan.
2. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt alle Mitglieder des SCB über 18 Jahre.

3. Die Hauptversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des SCB, die nicht durch diese Satzung der ausschließlichen Zuständigkeit des Vorstandes zugewiesen sind.
4. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere:
 - I. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
 - II. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - III. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - IV. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - V. Beschlussfassung über Haushaltspläne und Beiträge,
 - VI. Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - VII. Beschlussfassung über Anträge.

§ 8

Durchführung der Hauptversammlung

- I) Einberufung
 - 1) Der Vorstandesvorsitzende oder sein Vertreter ruft die Hauptversammlung auf Beschluss des Vorstands mindestens einmal jährlich im Geschäftsjahr bis spätestens 30. November ein.

- 2) Eine Hauptversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der volljährigen Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Eine solche Hauptversammlung hat binnen 6 Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.
- 3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

II) Einladung

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder durch Zeitungsanzeige oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.

III) Anträge

- 1) Anträge können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden.
- 2) Alle Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- 3) Nach Fristablauf eingegangene Anträge werden den Teilnehmern der Hauptversammlung vor Zustimmung zur Tagesordnung zur Genehmigung vorgelegt.

Sie werden innerhalb der Tagesordnung behandelt und zur Abstimmung gestellt, wenn dies von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen wird. Gleiches gilt für während der Hauptversammlung gestellte Anträge.

- 4) Anträge auf Änderung der Satzung oder von Ordnungen, die Bestandteil der Satzung sind, auf Änderung des Vereinszwecks, auf Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen, auf Auflösung oder Verschmelzung des Vereins können nur behandelt werden, wenn sie in der Einladung aufgeführt sind.

IV. Wahlen

1. Gewählt werden kann nur, wer vor Beginn der Wahlhandlung vorgeschlagen wird und sich mit seiner Kandidatur mündlich, fernmündlich oder schriftlich (Brief, Fax, Email) einverstanden erklärt hat. Die persönliche Anwesenheit ist nicht erforderlich.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

3. Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins eine solche Mehrheit von $\frac{3}{4}$.
4. Zu Beginn einer Hauptversammlung wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf je zwei Geschäftsjahre gewählt und besteht aus:
 - I. dem 1. Vorsitzenden,
 - II. dem 2. Vorsitzenden,
 - III. dem Kassenwart,
 - IV. dem Sportwart,
 - V. dem Skitouren- und Wanderwart,
 - VI. dem Jugendwart,
 - VII. dem Schriftwart,
 - VIII. dem Pressewart,
 - IX. der Frauenwartin ,
 - X. dem Ski- und Materialwart,
 - XI. aus bis zu 3 Beisitzern.

Den jugendlichen Vereinsmitgliedern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie den weiblichen Vereinsmitgliedern steht das Recht nach dieser Satzung zu, sich in einer Jugendvollversammlung bzw. einer Frauenvollversammlung zu organisieren, sich eine eigene Ordnung zu geben und sich einen Jugendwart bzw. eine Frauenwartin als Sprecher/in zu wählen. Über die Ordnung ist nach den Regeln über Satzungsänderungen durch die Hauptversammlung des Vereins zu beschließen. Der/die von diesen Gruppen jeweils gewählte Sprecher/in ist als Jugendwart bzw. Frauenwartin Mitglied des Vorstands des Vereins und von der Hauptversammlung zu bestätigen.

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Vorstand ist mindestens einmal monatlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einzuberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Person mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl die Stelle unbesetzt lassen oder einen kommissarischen Nachfolger bestellen. Scheiden gleichzeitig mehr als drei Mitglieder des Vorstandes aus, ist eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl der freigewordenen Vorstandsposten einzuberufen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind in dieser Eigenschaft in der Hauptversammlung stimmberechtigt.
9. Der Vorstand hat das Recht, weitere Personen mit Sonderaufgaben zu betrauen.

§ 10

Protokolle

1. Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
2. Alle Protokolle werden den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnisnahme ausgehändigt. Das Original des Protokolls ist in der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Ein Protokoll der Hauptversammlung ist den Mitgliedern zu Beginn der nächsten Hauptversammlung bekannt zu geben und zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11

Ordnungen

1. Der Vorstand kann besondere Ordnungen beschließen, soweit die Aufgaben abschließend in der Satzung nicht geregelt sind.
2. Solche Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12

Rechnungsprüfer

1. Zur Überwachung des Finanzwesens werden von der Hauptversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt.
2. Jeweils der 1. Rechnungsprüfer scheidet nach einem Jahr aus. Der 2. Rechnungsprüfer wird automatisch 1. Rechnungsprüfer und ein 2. Rechnungsprüfer wird neu hinzugewählt.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht muss schriftlich vorliegen.

§ 13

Haftung

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern, soweit rechtlich zulässig, keine Haftung bei Veranstaltungen, Verleih und Instandsetzung von Sportgeräten und -materialien.

§ 14

Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen an den Kreissportbund Bremerhaven, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Bremerhaven, im Juni 2015

EHRENORDNUNG

1. Alle Mitglieder haben aufgrund ihrer Clubzugehörigkeit das Anrecht auf Ehrung wie folgt:
 - I. bei 10-jähriger Mitgliedschaft durch Verleihung der Ehrennadel (Clubabzeichen) in Bronze,
 - II. bei 25-jähriger Mitgliedschaft durch Verleihung der Ehrennadel (Clubabzeichen) in Silber,
 - III. bei 40-jähriger Mitgliedschaft durch Verleihung der Ehrennadel (Clubabzeichen) in Gold,
 - IV: bei 50-jähriger Mitgliedschaft durch Verleihung der Ehrennadel (Clubabzeichen) in Gold und der Zahl 50,
 - V. bei 60-jähriger Mitgliedschaft durch Verleihung der Ehrennadel (Clubabzeichen) in Gold und der Zahl 60.
 - VI. Zu jeder Verleihung gehört eine Urkunde.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes (mit 2/3 Mehrheit) kann ein verdientes Mitglied mit einer Verdienstnadel in Silber oder Gold ausgezeichnet werden.
3. Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes bei langjähriger Mitgliedschaft und hoher Verdienste für den Club von der Versammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmabgabe vergeben werden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied, das sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht, aus dem Amt aus, kann es auf Vorschlag des Vorstandes oder der Hauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist nur möglich durch einen Beschluss der Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmabgabe.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

Bremerhaven, im Juni 2015